Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/398

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
7 — 68030 — 5594/62

Bonn, den 11. Mai 1962

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft den

Entwurf einer Verordnung zur Durchführung einer Erhebung über die Löhne in gewissen Industriezweigen in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (Jahr 1961)

nebst Anhang (Anlage 1) und eine Aufzeichnung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung hierzu (Anlage 2).

Unter Bezug auf Artikel 213 des EWG-Vertrages hat die Kommission der EWG dem Rat vorgeschlagen, die von ihr im Entwurf vorgelegte Verordnung zu erlassen. Der Entwurf, der erst am 2. Mai 1962 dem Ausschuß der Ständigen Vertreter vorlag und dort neu gefaßt wurde, soll bereits am 14. Mai 1962 im Ministerrat behandelt werden.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Ludwig Erhard

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, Bad Godesberg,
Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Anlage 1

Entwurf einer Verordnung Nr. . . .
zur Durchführung einer Lohnerhebung

(in der vom Ausschuß der Ständigen Vertreter in der Sitzung am 2. Mai 1962 vorgelegten Fassung)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT,

GESTÜTZT auf den Vertrag und insbesondere auf Artikel 213 und in Erwägung folgender Gründe:

Die Kommission muß zur Erfüllung der ihr nach dem Vertrag, insbesondere nach den Artikeln 2, 3, 117, 118, 120 und 122 obliegenden Aufgaben über die Lohnverhältnisse in den sechs Ländern der Gemeinschaft, und zwar sowohl über die Arbeitskosten als auch über die Arbeitnehmereinkommen, unterrichtet sein.

Die in den sechs Ländern verfügbaren statistischen Werte stellen keine brauchbare Vergleichsbasis dar; infolgedessen müssen Erhebungen anhand einheitlicher Begriffsbestimmungen und nach einer einheitlichen Methode durchgeführt werden.

Der Bereich der bei den beiden ersten Erhebungen über die Lohnverhältnisse gewonnenen statistischen Werte — erstere wurden in Anwendung der Verordnungen Nr. 10 und 14 des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft anhand statistischer Werte für die Jahre 1959 und 1960 durchgeführt — muß erweitert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Arbeitgeber und Arbeitnehmer der im Anhang zu dieser Verordnung aufgeführten Industriezweige sind verpflichtet, auf der Grundlage des Zahlenmaterials der Buchhaltung für das volle Jahr 1961 alle für die Ermittlung der Arbeitskosten (Arbeiter und Angestellte) und des Einkommens der Arbeiter erforderlichen Auskünfte zu erteilen; das Nähere regeln die nachstehenden Bestimmungen.

Die Erhebung erstreckt sich auf alle Unternehmen oder Niederlassungen, die im Jahresdurchschnitt 1961 in Belgien, in der Bundesrepublik Deutschland, in Frankreich, in Italien und in den Niederlanden mindestens fünfzig Arbeitnehmer und in Luxemburg mindestens zwanzig Arbeitnehmer beschäftigt haben.

Artikel 2

Es sind zu erfassen:

1. die Lohnkosten und die Lohnnebenkosten, insbesondere die Arbeitgeberbeiträge zur sozialen Sicherheit, die sonstigen sozialen Leistungen einschließlich der freiwillig gewährten Sozialleistungen sowie die Aufwendungen im Zusammenhang mit der Berufsausbildung von Arbeitnehmern;
2. die Pflichtbeiträge der Arbeitnehmer zur sozialen Sicherheit einschließlich der von den Arbeitgebern freiwillig übernommenen Beitragsanteile der Arbeitnehmer;
3. die Zahl der in den Unternehmen oder Niederlassungen im Jahresdurchschnitt beschäftigten Arbeitnehmer;
4. die geleistete Arbeitszeit der Arbeitnehmer und die dafür gewährte Bezahlung.

Artikel 3

Die Auskünfte werden durch Fragebogen eingeholt, die von der Kommission unter Mitwirkung der statistischen Ämter der Mitgliedstaaten aufgestellt werden.

Die Kommission bestimmt unter Mitwirkung der statistischen Ämter der Mitgliedstaaten die technischen Einzelheiten der Erhebung. Sie setzt ferner in der gleichen Weise den Zeitpunkt für Beginn und Abschluß der Erhebung sowie die Frist für die Beantwortung der Fragebogen fest.

Die Auskunftspflichtigen haben die Fragen wahrheitsgemäß, vollständig und fristgerecht zu beantworten.

Artikel 4

Die Kommission ersucht die statistischen Ämter der Mitgliedstaaten, die Auskünfte einzuholen und aufzubereiten. Die nach Industriezweigen geordneten Gesamtergebnisse der Erhebung werden der Kommission, unter Ausschluß aller Einzelauskünfte, übermittelt.

Artikel 5

Die im Rahmen der Erhebung erteilten Einzelauskünfte dürfen nur für statistische Zwecke verwendet werden. Ihre Verwendung für steuerliche Zwecke und ihre Weitergabe an Dritte ist untersagt.

Für die Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen Absatz 1, insbesondere die Verletzung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen, gelten die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für innerstaatliche Erhebungen.

Artikel 6

Soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt, gelten für die Durchführung der Erhebung die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für innerstaatliche Erhebungen.

Artikel 7

Die in den Mitgliedstaaten durch die Erhebung entstehenden Kosten gehen zu Lasten der in den Haushaltsplänen der europäischen Gemeinschaften für diesen Zweck bereitgestellten Mittel.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates
Der Präsident

Der Generalsekretär

ANHANG zu Verordnung Nr. ... über die Durchführung einer Lohnerhebung

Industriezweige	Nummern des Systematischen Verzeichnisses der Industrien in den europäischen Gemeinschaften (NICE)
1. Fleischverarbeitung und Herstellung von Fleischkonserven	Teil von 201
2. Fischverarbeitung und Herstellung von Fischkonserven	Teil von 204
3. Wirkerei und Strickerei	237
4. Bekleidungsindustrie (Männer, Frauen, Knaben, Mädchen)	Teil von 243
5. Papierverarbeitung; Herstellung von Artikeln aus Holzschliff und Zellstoff, Papier und Pappe	272
6. Druckereigewerbe	Teil von 280
7. Herstellung, Zurichtung und Veredelung von Leder	291
8. Kunststoffverarbeitung	302
9. Herstellung von Ziegeleierzeugnissen	331
10. NE-Metallerzeugung und -bearbeitung	344
11. Herstellung von Metallerzeugnissen	Teil von 35
12. Herstellung von Landmaschinen und Ackerschleppern	361
13. Flugzeugbau und -reparaturen	386

Anlage 2

Aufzeichnung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung zum Entwurf einer Verordnung zur Durchführung einer Erhebung über die Löhne in gewissen Industriezweigen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (Jahr 1961)

Zur Durchführung ihrer Aufgaben auf dem Gebiet der Sozialpolitik (Artikel 2, 3, 117, 118, 120 und 122 des EWG-Vertrages) benötigt die EWG-Kommission zuverlässiges und vergleichbares Zahlenmaterial über die Lohnverhältnisse in den 6 Ländern der Gemeinschaft, und zwar sowohl über die Arbeitskosten als auch über die Arbeitnehmereinkommen.

Auf Grund des Artikels 213 des EWG-Vertrages kann die Kommission zur Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben alle erforderlichen Auskünfte einholen; der Rahmen und die näheren Bestimmungen hierfür werden vom Rat festgelegt. Diese Rahmenbestimmungen sind bisher vom Rat noch nicht erlassen worden. Deshalb soll im vorliegenden Falle die Rechtsgrundlage für eine Erhebung durch eine besondere Verordnung geschaffen werden. Die Kommission hat bereits zwei Erhebungen über die Arbeitskosten und Arbeitnehmereinkommen durchgeführt, und zwar die erste auf Grund der Ratsverordnung Nr. 10 vom 25. August 1960 in 14 Industriezweigen für das Jahr 1959 und die zweite auf Grund der Ratsverordnung Nr. 14 vom 24. Juli 1961 in 8 Industriezweigen für das Jahr 1960. Die Ergebnisse der ersten Erhebung wurden kürzlich vom Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht. Die Ergebnisse der zweiten Erhebung liegen noch nicht vor.

Um den Kreis der von den Erhebungen über die Löhne zu erfassenden Industriezweige zu schließen, schlägt die Kommission nun vor, eine dritte Erhebung anzuordnen.

Die Bundesregierung ist im Prinzip mit dieser Lohnerhebung einverstanden.

Durch die dritte Erhebung sollen für das Jahr 1961 in einigen bisher noch nicht erfaßten Industriezweigen der Mitgliedstaaten außer den Löhnen die sog. Lohnnebenkosten ermittelt werden, d. h. insbesondere die Aufwendungen der Arbeitgeber für Sozialversicherungsbeiträge, für zusätzliche Leistungen bei Krankheit, Unfall, Invalidität, Tod oder Alter, ferner die Zuschüsse zu Belegschaftseinrichtungen, für ärztliche Betreuung, Berufsausbildung sowie für Prämien und Gratifikationen.

Die Verordnung legt den Kreis der Auskunftspflichtigen, das Programm und die Art der Erhebung fest. Die Erhebung soll im allgemeinen die Unternehmen oder Betriebe erfassen, die 1961 mindestens 50 Arbeitnehmer beschäftigen. Die Durchführung und Aufbereitung der Erhebung liegt in den Händen der statistischen Ämter der Mitgliedstaaten. Diese teilen gemäß Artikel 4 des Entwurfs der Kommission die nach Industriezweigen geordneten Gesamtergebnisse unter Ausschluß aller Einzelauskünfte mit. Diese Maßnahme dient der Sicherstellung des Geheimhaltungsprinzips (vgl. § 12 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke vom 3. September 1953 — BGBl. I S. 1315). Um sicherzustellen, daß die im Rahmen der Erhebungen erteilten Auskünfte nur für statistische Zwecke verwendet werden, ist von der Bundesregierung vorgeschlagen worden, in dem Verordnungsentwurf dem Artikel 5 einen Satz 3 hinzuzufügen, wonach für die Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen Satz 1 und 2, insbesondere die Verletzung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen, die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für innerstaatliche statistische Erhebungen gelten sollen. Es ist Auffassung der Bundesregierung, daß mit dieser Einfügung den innerstaatlichen gesetzestechnischen Erfordernissen Genüge getan ist und — bei Annahme des deutschen Vorschlages — die bei der Behandlung der früheren Verordnungen geäußerten rechtsförmlichen Bedenken gegen die Wahl des Rechtsinstruments „Verordnung" anstelle einer „Richtlinie" entfallen können.

Die durch die Erhebung entstehenden Kosten werden von der EWG-Kommission getragen. Im Haushaltsplan des Statistischen Amtes der Europäichen Gemeinschaften für das Jahr 1962 sind im Artikel 93 für die dritte Erhebung Mittel in Höhe von 6 Mio Belg. Franken vorgesehen.

Durch die von der EWG angeordnete Statistik entsteht keine Überschneidung mit der deutschen Lohnstatitistik.